

Universitätsstadt Tübingen
Tübinger Musikschule
Sadewasser, Ingo Telefon: 07071 204-6110
Gesch. Z.: TMS/

Vorlage 169/2022
Datum 22.06.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Tübinger Musikschule, Neukalkulation Musikschulgebühren, Einführung Begabtenförderung**

Bezug: 800b/2022

Anlagen: Anlage 1 zu 169-2022 Aenderungssatzung
Anlage 2 zu 169-2022 Synopse
Anlage 3 zu 169-2022 Gebührenkalkulation
Anlage 4 zu 169-2022 Anlagespiegel
Anlage 5 zu 169-2022 Geschäftsordnung Begabtenförderung und SVA

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die "Tübinger Musikschule (TMS)" nach Anlage 1 wird auf Grundlage der als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulationen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Mehreinnahmen durch die Gebührenanpassung in Höhe von 53.000 Euro pro Jahr erwartet. Durch die Begabtenförderung und die SVA werden Mindereinnahmen in Höhe von ca. 50.000 Euro pro Jahr erwartet. Dies ist im Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule für das Jahr 2022 bereits anteilig enthalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gebühren für die Nutzung der Tübinger Musikschule wurden zuletzt 2019 kalkuliert und im Oktober 2019 angepasst. Seitdem sind aufgrund der Tarifierhöhungen und der Inflation die Aufwendungen des Eigenbetriebs „Tübinger Musikschule“ gestiegen. Der städtische Zuschuss an den Eigenbetrieb lag in den letzten Jahren in einer Größenordnung von ca. 42 % der Gesamteinnahmen. Um den städtischen Zuschuss weiterhin in dieser Größenordnung zu halten, wird eine Anpassung der Gebührenhöhe notwendig. Zusätzlich wird die Gruppengröße im Fach Rhythmik aus pädagogischen Gründen von acht auf zehn Teilnehmende angepasst.

Die Begabtenförderung und die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) existieren bereits an vielen Musikschulen. Durch die Förderung soll ein größerer sozialer Ausgleich für die finanziell sehr aufwendige Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule geschaffen werden. Aufgrund von § 1 Abs. 9 der Satzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ ist die „Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik“ eine Satzungsaufgabe der Tübinger Musikschule. Finanziert wird die Förderung durch die seit dem Jahr 2020 gestiegenen Landesmittel.

2. Sachstand

Die Gebührenkalkulation bezieht sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. Die Anpassung der Gebühren soll zum 01.10.2022 erfolgen. Die nächste Gebührenanpassung soll zum 01.10.2025 stattfinden. Die Kalkulation der Gebühren teilt sich auf in die Jugendgebühren (nach § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung zusätzlich subventioniert), die Erwachsenengebühren und die Instrumentengebühren. In den letzten drei Jahren (2019-2021) haben sich die Aufwendungen des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule ohne die projektbezogen kalkulierten Aufwendungen um 0,54 % erhöht. Die Corona bedingten Sondereffekte erschweren die Prognose der Zukunftswerte für die Kalkulation. Die Werte aus dem Anlagespiegel zum 31.12.2021 wurden als Grundlage zur Planung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung verwendet. Für die Abschreibungen des Anlagevermögens wird die Nutzungsdauer nach den Empfehlungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Dementsprechend wurden die Abschreibungen auf das Anlagevermögen geplant. Der Wert des Anlagevermögens wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 % verzinst. Es wurde die Durchschnittsmethode angewendet und damit wurde für jedes Planungsjahr der gleiche Wert angesetzt.

In den Rhythmik Kursen ist die Gruppengröße aktuell auf acht Kinder von ein bis drei Jahre mit Begleitperson beschränkt. In dieser Altersgruppe fehlen Kinder häufig. Dadurch sinkt die Gruppengröße zum Teil so stark, dass es zu Lasten einer guten pädagogischen Arbeit geht. Aus diesem Grund soll die Gruppengröße auf zehn Kinder mit Begleitperson angehoben werden.

Die Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule bedingt eine lange, intensive Vorbereitung und ist für die Familien sehr kostenaufwendig. Durch die spezielle Förderung soll ein sozialer Ausgleich geschaffen werden. Die Begabtenförderung und die SVA basieren auf einem Modell des Verbandes deutscher Musikschulen, das bereits an vielen Musikschulen eingeführt wurde. Das Ziel ist die Vorbereitung auf eine mögliche

Berufsausbildung im Bereich Musik. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel im Bereich der Instrumentalpädagogik stellt die Musikschulen zusätzlich vor die Herausforderung, den Weg in ein Musikstudium besser zu fördern. Die Finanzierung erfolgt durch die seit dem Jahr 2020 erhöhten Landesmittel. Die Landesmittel wurden von einer Förderung von 10 % der pädagogischen Personalkosten auf 12,5 % aufgestockt. Für die Tübinger Musikschule erhöhte sich der Landeszuschuss somit um ca. 50.000 Euro pro Jahr. In den Jahren 2020 und 2021 wurden diese Mittel eingesetzt, um die Corona bedingten Mindereinnahmen auszugleichen. Aus diesen zusätzlichen Landesmitteln sollen ab Oktober 2022 die Begabtenförderung und die SVA finanziert werden. Es können 25 Plätze in der Begabtenförderung und 25 Plätze in der SVA mit diesen Mitteln eingerichtet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, eine Erhöhung der einzelnen Gebührensätze der Jugendgebühr und der Erwachsenengebühr in Höhe von durchschnittlich 4,75 % vorzunehmen. Dies entspricht in etwa der Gebührenanpassung des Jahres 2019. Die Veränderungen der einzelnen Gebührensätze sind in der Synopse in der Anlage 2 nachzulesen.

Die Verwaltung schlägt die Einführung der Begabtenförderung und der SVA vor.

4. Lösungsvarianten

Die Gebühren der Nutzerinnen und Nutzer wird nicht angepasst, was eine zukünftige prozentuale Erhöhung des städtischen Zuschusses an den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ bedingen würde.

Die Begabtenförderung und SVA wird nicht eingeführt.

5. Klimarelevanz

Keine Klimarelevanz